



## Satzung

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Pro Meißen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Minden einzutragen.

Sitz des Vereins ist Minden.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterhaltung von Gebäuden und Freiflächen der ehemaligen Grundschule Meißen, Forststraße 23, 32423 Minden als Kultur-, Sport- und Wirtschaftszentrum.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51ff der Abgabeordnung und erfüllt damit eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet des öffentlichen Sport- und Sozialwesens.

Die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ist nicht Zweck des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben juristische Personen und sonstige Gruppierungen, wie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts und auch natürliche Personen, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und dessen Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

---

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Minden-Lübbecke  
BLZ 490 501 01, Konto 5000 6683

Volksbank eG Minden-Hille-Porta  
BLZ 490 601 27, Konto 943 577 200

#### **Internet:**

www.pro-meissen.de  
Email info@pro-meissen.de



## §5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand hat sie spätestens bis Ende März eines Jahres mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

## §6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über durchzuführende Maßnahmen
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## ● §7 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Beschlüsse nach § 6 Nr. e mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.

Über den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.



## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine erneute Wahl ist erst im darauf folgenden Jahr zulässig.

Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§9 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer/in
- d) der/dem Leiter/in Bauwesen
- e) der/dem Schriftführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f) die Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dem Vorstand obliegt auch die Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge für die Mitgliedschaft gezahlt werden sollen oder dafür Ersatzleistungen erbracht werden müssen.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Mitgliederversammlung so zu wählen, dass in ungeraden Kalenderjahren die Positionen a), c) und e) zur Wahl anstehen. Die Positionen b) und d) werden in geraden Kalenderjahren neu gewählt.

Die/Der Ortsvorsteher/in ist als geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes automatisch erste/r Beisitzer/in. Die zusätzlich als sinnvoll erachtete Anzahl an Beisitzer/inne/n wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Wahlen erfolgen im direkten Anschluss.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen den örtlichen Mitgliedervereinen zu gleichen Teilen zu.

---

### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Minden-Lübbecke  
BLZ 490 501 01, Konto 5000 6683

Volksbank eG Minden-Hille-Porta  
BLZ 490 601 27, Konto 943 577 200

### **Internet:**

www.pro-meissen.de  
Email info@pro-meissen.de